

Branchenorganisation Milch – BO Milch

Modell zur Mengenföhrung für die Gewährung einer marktge- rechten Versorgung des Milchmarktes

Hintergrundpapier der BO Milch vom 27.11.2009

Modell zur Mengenföhrung für Molkereimilch

1. Ausgangslage

Das Jahr 2009 war geprägt von einer schwierigen Marktlage auf dem Milchmarkt mit einer Milchproduktion, die das Absatzpotential überstieg. Die Milchbranche hat im laufenden Jahr mit einer Fülle von Massnahmen auf die Überproduktion von Molkereimilch reagieren müssen.

Vor diesem Hintergrund hat die BO Milch unmittelbar nach der Gründung die Erarbeitung eines Modells zur Mengenföhrung an die Hand genommen. Mit dem Modell soll künftig eine marktgerechte Versorgung des Milchmarktes gewährt werden. Die Ausarbeitung eines Modells zur Mengenföhrung ist abgestützt auf Art. 2 der Statuten der BO Milch. Dieser Artikel besagt unter anderem, dass das „Ergreifen von geeigneten Instrumenten zur bedarfsgerechten Versorgung des Milchmarktes sowie zum Erhalt und zur Förderung von Wertschöpfung unter Berücksichtigung der realen Absatzmöglichkeiten“ eine Aufgabe der BO Milch darstellt.

Die Delegiertenversammlung der BO Milch am 27.11.2009 auf ein Modell zur Mengenföhrung für Molkereimilch beschlossen. Das Modell ist im vorliegenden Dokument dargelegt.

2. Zielsetzung des Marktmodells zur Mengenföhrung

Zielsetzung des Modells zur Mengenföhrung ist die marktgerechte Versorgung des Milchmarktes. Mit dem Modell sollen die Produktion von Überschüssen verhindert und keine zu hohen Lagerbestände mehr aufgebaut werden. Dies ist eine zentrale Voraussetzung zur Realisierung der im Rahmen der BO Milch vereinbarten Wertschöpfungsstrategie für die Schweizer Milchwirtschaft.

3. Grundsätze Marktmodell – das Modell in der Übersicht

Der Rahmen für ein Modell zur Mengenföhrung bildet ein dreistufiges Marktmodell mit Vertrags-, Börsen- und Abräumungsmilch. Das Modell zur Mengenföhrung soll für Molkereimilch angewendet werden. Das Modell gilt generell für Silomilch.

Zentraler Pfeiler des Marktsystems bildet die Vertragsmilch. Unter Vertragsmilch wird diejenige Milch verstanden, die zwischen einem Molkereimilchverarbeiter und seinen direkten Vertragspartnern (in der Regel PO, PMO, oder Direktlieferanten) in mindestens einjährigen Verträgen kontrahiert ist. Die Vertragsmilchmenge muss grundsätzlich marktkonform sein und einem gesicherten Absatzpotential entsprechen. Für die Preisbildung der Vertragsmilch kommt der Richtpreis zur Anwendung.

Milchmengen, die über die im Rahmen der Vertragsmilch kontrahierten Mengen hinaus auf den Markt kommt, wird als so genannte Börsenmilch bezeichnet und muss über eine von der BO Milch beaufsichtigte Milchbörse gehandelt werden. Unter die Börsenmilch kann auch Reguliermilch aus gewerblichen Käsereien fallen, die zu Molkereimilchverarbeitern geht.

Über die Vertrags- und Börsenmilch wird eine Preisschwelle eingeföhrt. Milch, die unter dieser Preisschwelle von Verarbeitern gekauft wird, muss ohne staatliche Beiträge in Form von definierten Produkten in Staaten ausserhalb der EU exportiert werden. Damit kann ein Preisdumping in angestammten Märkten verhindert werden.

Unter der dritten Stufe des Marktsystems, der so genannten Abräumungsmilch wird diejenige Milch verstanden, die auf Grund einer unvorhersehbar negativen Marktentwicklung weder als Vertrags- noch als Börsenmilch abgesetzt werden kann. In diesem Fall soll im Rahmen einer Marktabräumung eine von der BO festgelegte Milchmenge aus dem Markt genommen und in Form von definierten Produkten exportiert werden.

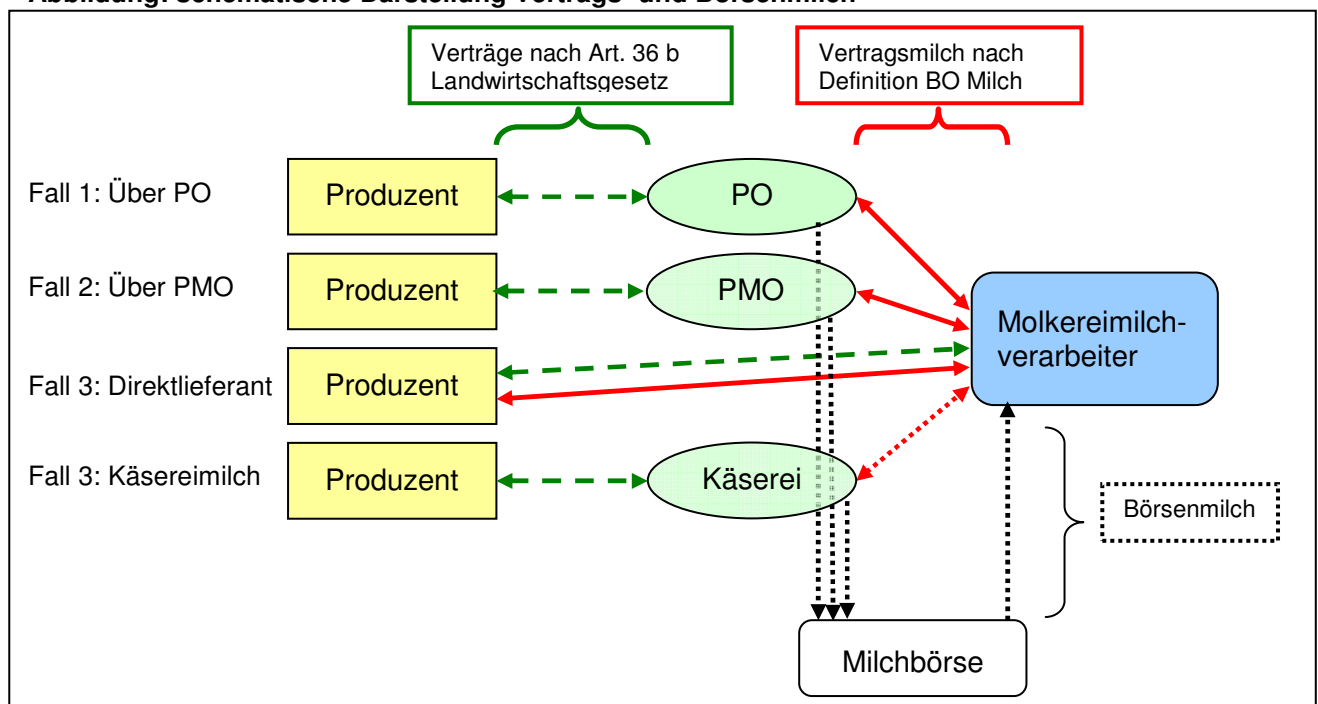
Die eigentliche Mengenföhrung erfolgt auf der Basis der Vertragsmilch. Der Vorstand der BO Milch soll in Zukunft die Vertragsmilchmenge so föhren, dass diese marktgerecht ist. Bei der Börsenmilch gibt es keine Mechanismen, die auf die Mengen Einfluss nehmen.

Zentral ist das Verständnis dafür, dass das dreistufige Marktmodell auf den Vertragsverhältnissen, bzw. den Milchflüssen zwischen den Molkereimilchverarbeitern, ihren Vertragspartnern bzw. Lieferanten (PO, PMO oder Direktlieferanten) ansetzt. Das Marktmodell der BO Milch geht grundsätzlich nicht bis auf Stufe der einzelnen Milchproduzenten hinunter (Ausnahme Direktlieferanten). Die Zuteilung von Milchmengen im Rahmen von Verträgen nach Art. 36b des Landwirtschaftsgesetzes auf einzelne Milchproduzenten obliegt grundsätzlich den PO's und PMO's.

Zentral ist zudem die Tatsache, dass das Modell zur Mengenföhrung weder Milchproduzenten, noch PO's / PMO's noch Molkereimilchverarbeiter in der Milchmenge beschränkt. Mit dem Modell wird lediglich eine Mengenföhrung für Vertragsmilch implementiert. Betreffend der Mengen über die Börsen sind keine Vorgaben vorhanden.

Die untenstehende Abbildung gibt einen Überblick darüber, was unter Vertrags- und Börsenmilch nach Definition der BO Milch zu verstehen ist.

Abbildung: schematische Darstellung Vertrags- und Börsenmilch



4. Marktmodell im Detail

In den folgenden Abschnitten wird das Marktmodell nun präzisiert.

4.1. Vertragsmilch

4.1.1. Definition

Unter Vertragsmilch wird diejenige Milch verstanden, die zwischen einem Molkereimilchverarbeiter und seinen direkten Vertragspartnern (in der Regel PO, PMO oder Direktlieferanten) in mindestens einjährigen Verträgen kontraktiert ist [unter Vertragsmilch wird folglich nicht diejenige Milch verstanden, die zwischen Milchproduzenten und einem Erstmilchkäufer kontraktiert ist].

4.1.2. Vorgaben für Verträge für Vertragsmilch

Betreffend die Verträge für Vertragsmilch gelten folgende Vorgaben:

- Die Vertragsmilch ist zwingend in mindestens einjährigen Milchkaufverträgen zwischen Verarbeiter und Lieferant der Vertragsmilch zu kontraktieren.

- Die Verträge für die Vertragsmilch sind über das Kalenderjahr abzuschliessen.
- Die Verträge für Vertragsmilch müssen mindestens eine Vereinbarung über Milchmenge und Milchpreise enthalten.
- Bei den Preisverhandlungen für die Vertragsmilch wird der Richtpreis für Molkereimilch als Verhandlungsbasis angewendet. Die Festlegung der effektiven Preise ist in der Kompetenz der Vertragspartner.

4.1.3. Festlegung der Vertragsmilchmengen über Vertragsmilchmengen-Index

Die eigentliche Mengenführung für Molkereimilch erfolgt dadurch, dass der Vorstand Einfluss nimmt auf die Höhe der Vertragsmilchmengen. Die Führung der Vertragsmilchmengen erfolgt über folgenden Mechanismus:

- Der Vorstand der BO Milch schätzt quartalsweise [gleichzeitig mit der Festlegung des Richtpreises] die im folgenden Quartal marktkonforme Vertragsmilchmenge ein.
- Der Vorstand fällt dazu einen Beschluss, in dem das Niveau eines Vertragsmilchmengen-Indexes festgelegt wird [Demnach fällt der Vorstand beispielsweise folgenden Beschluss für das 2. Quartal 2010: Richtpreis: 62.0 Rp./kg, Vertragsmilchmengen-Index = 98].
- Als Basis für den Vertragsmilchmengen-Index (Index = 100) wird die aktuelle Vertragsmilchmenge im Jahr 2009 herangezogen.
- Wird der Vertragsmilchmengen-Index angepasst, bedeutet dies, dass in den existierenden Verträgen für Vertragsmilch die Menge im Rahmen des Indexes entsprechend angepasst werden muss.
- Bei einer Reduktion des Indexes ist die Zusatzmenge (=Vermarktete Milch 08/09 – Basismengen 08/09 inkl. Zusatzkontingente exkl. Mehrmengen) einem deutlich überproportionalen Reduktionssatz unterworfen. Konkret: Bei einer Kürzung der Vertragsmenge sind 80% der (absolut in kg) zu kürzenden Vertragsmilchmenge auf den Zusatzmengen zu kürzen, 20% sind linear auf der übrigen Vertragsmenge zu kürzen. In gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern für Vertragsmilch kann von diesem Kürzungsmechanismus abgewichen werden. Das heisst: finden alle Vertragspartner mit einem Verwerter einen von den Vorgaben der BO Milch abweichenden Schlüssel zur Verteilung der Mengenkürzung auf die Vertragspartner, ist dies akzeptiert, sofern die Reduktionsverpflichtung vom Verwerter gesamthaft eingehalten wird.
- Die Modalitäten für Übertragung der Anpassung der Vertragsmilchmengen auf die einzelnen Produzenten liegt in der Kompetenz derjenigen Akteure, die mit den Produzenten Verträge haben (Erstmilchkäufer).

4.1.4. Modalitäten für die Gewährung der Transparenz über Vertragsmilch

Über die Vertragsmilch ist Transparenz zu schaffen. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- Für die Milchverarbeiter und ihre Vertragspartner für Vertragsmilch gilt die Pflicht die Vertragsmilchmengen offen zu legen.
- Die Daten zur Vertragsmilch sind (unter Wahrung des Datenschutzes) quartalsweise innert einer Frist von 2 Monaten offen zu legen, sofern eine Anpassung des Vertragsmilchmengen-Indexes vorgenommen wurde
- Die Daten zur Vertragsmilch werden von der TSM erfasst und der BO Milch in einer Form zugänglich gemacht, die keine Rückschlüsse auf einzelne Organisationen/Unternehmen erlauben.

4.2. Börsenmilch

4.2.1. Definition

Unter Börsenmilch fällt diejenige Milch, die nicht als Vertragsmilch kontraktiert ist.

4.2.2. Vorgaben

- Sämtliche Milch, die nicht als Vertragsmilch kontraktiert ist, muss zwingend über die Milchbörse gehandelt werden. Die Milchbörse muss allen Marktakteuren (auch Nicht-Mitglieder der BO Milch) zu gleichen Bedingungen zugänglich sein.
- Bei Direktlieferanten, PMO's, bei Reguliermilch aus Käsereien und überschüssiger Biomilch, die der konventionellen Verwertung zugeführt wird muss die Börsenmilch nicht physisch über die Börse gehandelt werden. Es gilt der Grundsatz, dass diese Milch direkt zum Molkereimilchverarbeiter fließen darf, dass aber in diesem Fall die Milch zum durchschnittlichen Börsenpreis in der Woche der Lieferung vergütet wird.
- Das geltende Börsenreglement inkl. Anhängen kommt zur Anwendung (vorzunehmende Änderung: Börse steht auch Nicht-Mitgliedern der BO-Milch zur Verfügung).
- Als Preisuntergrenze an der Börse gilt der Garantipreis¹. Die Verwerter verpflichten sich, Milch zum Garantipreis zu übernehmen, wenn Milchmengen auf der Börse nicht gekauft werden.
- Die Börse wird geschlossen (unter Aktivierung der Marktabräumung), wenn die Preisschwelle² gemäss Börsenreglement an der Börse fortdauernd unterschritten wird und davon ausgegangen werden muss, dass sich die Marktlage nicht verbessert.

4.3. Marktabräumungsmilch

Für die Marktabräumung gelten folgende Grundsätze:

- Die Marktabräumung wird aktiviert, wenn die Preisschwelle gemäss Börsenreglement an der Börse fortdauernd unterschritten wird und davon ausgegangen werden muss, dass sich die Marktlage nicht verbessert.
- Die Marktabräumung gilt als „Ultimo-Ratio“, wenn der Milchmarkt anderweitig nicht ausgeglichen werden kann.
- Eine paritätisch zusammengesetzte Kommission hat die Abräumungsphase und eine Abräumungsmenge festzulegen.
- Die Marktabräumungsmilch bzw. die daraus hergestellten Produkte müssen exportiert werden und dürfen die etablierten Märkte nicht konkurrenzieren. Als zulässige Produkte gelten Produkte nach Anhang 5 des Börsenreglements
- Als untere Preisgrenze für die Abräumungsmilch gilt der Garantipreis nach Anhang 4 des Börsenreglements.
- Die detaillierten Modalitäten für die Abräumung sind in einem noch zu erarbeitenden Reglement festzuhalten.

4.4. Einschränkung Preisdumping / Einführung Preisschwelle

Damit ein gegen die Wertschöpfungsstrategie gerichtetes Preisdumping in den etablierten Absatzmärkten eingedämmt werden kann und die Verkäsungszulage politisch nicht gefährdet wird (Sensibilität im Zusammenhang mit dem bilateralen Käseabkommen mit der EU) wird über die Vertrags- und Börsenmilch eine Preisschwelle eingefügt mit folgenden Vorgaben:

- Sämtliche Milch, die unter der Preisschwelle von einem Milchverwerter gekauft wird muss in Form von definierten Produkten ohne staatliche Beiträge in Märkte ausserhalb der EU exportiert werden [der Export in die EU ist nicht gestattet, weil sonst die Gefahr bestehen würde, dass in

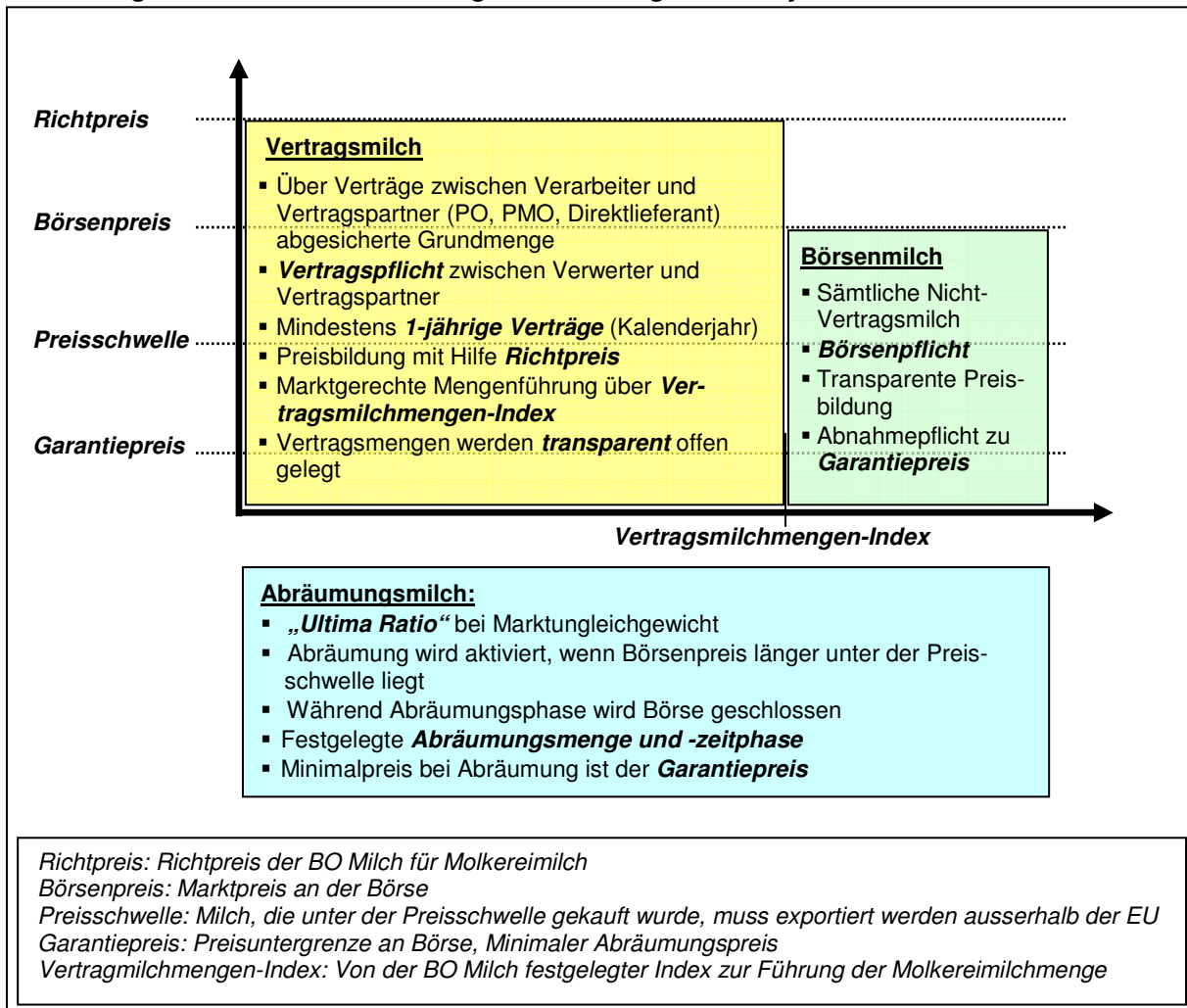
¹ Der Garantipreis ist ein theoretisch errechneter Milchpreis. Der Garantipreis entspricht dem errechneten Rohstoffwert eines Kilogramms Milch bei der Verwertung zu Vollmilchpulver und Butter für den Export auf den Weltmarkt. Der Garantipreis wird periodisch von einer paritätischen Kommission festgelegt.

² Die Preisschwelle ist ein theoretisch errechneter Milchpreis. Die Preisschwelle entspricht dem errechneten Rohstoffwert eines Kilogramms Milch bei der Verwertung zu Magermilchpulver (Standard) für den Export auf den Weltmarkt und Butter für den Inlandmarkt. Die Preisschwelle wird periodisch von einer paritätischen Kommission festgelegt.

Form von Käse ausgeführte Produkte wegen dem bilateralen Käseabkommen in die Schweiz zurückfließen würden].

- Für unter der Preisschwelle abgewickelte Milchgeschäfte besteht für den Verkäufer und den Verarbeiter eine Meldepflicht bei der TSM. Die TSM gewährleistet, dass keine staatlichen Beiträge (Verkäszungszulage) ausbezahlt werden.

Abbildung: schematische Darstellung des dreistufigen Marktsystems für Molkereimilch



5. Controlling Einhaltung des Marktsystems zur Mengenführung

Es ist ein Controlling über die Einhaltung der Vorgaben des Marktsystems zu implementieren. Das Controlling beinhaltet folgende Elemente:

- Erfassen der Daten über die Vertragsmilchmengen (Sofern Mengenindex angepasst wurde quartalsweise mit einer Meldefrist von 2 Monaten nach dem von der BO Milch definierten Stichtag).
- Erfassen der effektiven Flüsse von Vertragsmilch und Plausibilisierung mit den erfassten Daten zu den Vertragsmilchmengen (quartalsweise mit einer Meldefrist von 2 Monaten nach dem von der BO Milch definierten Stichtag).
- Erfassen der Milchflüsse und der Produktexporte im Zusammenhang der Marktabräumung und Verifizierung, ob Verpflichtungen eingehalten wurden.
- Erfassen der Milchflüsse und der Produktexporte für Milch, die unter der Preisschwelle gehandelt wurde (Frist: Mengen müssen der TSM innert einer Frist von 1 Monat nach dem getätigten

Handel gemeldet werden, Exportnachweis innert einer Frist von 6 Monaten) Verifizierung, ob Verpflichtungen eingehalten wurden.

Die Datenerfassung und das Controlling erfolgen durch eine unabhängige Stelle, welche die Daten der BO Milch in einer Form zugänglich macht, die keine Rückschlüsse auf einzelne Akteure der Milchbranche zulässt.

6. Durchsetzung des Systems

6.1. Allgemeinverbindlichkeit

Damit die von der BO Milch beschlossenen Massnahmen und die Instrumente für den Schweizer Milchmarkt ihre Wirkung entfalten können ist es wichtig, dass diese flächendeckend durch alle Akteure der Milchwirtschaft inkl. der Nicht-Mitglieder der BO Milch umgesetzt werden.

Die Allgemeinverbindlichkeit soll folgende Elemente beinhalten:

- Vertragspflicht für Vertragsmilch: mindestens einjährige Verträge zwischen Verarbeitern und Vertragsmilchlieferant. Verträge müssen über das Kalenderjahr abgeschlossen werden und mindestens eine Bestimmung über Menge und Preis beinhalten.
- Offenlegungspflicht der Vertragsdaten: Die Vertragsdaten für die Vertragsmilch sind quartalsweise innert einer Frist von 2 Monaten nach einem von der BO Milch definierten Stichtag offen zu legen.
- Pflicht zur Anpassung der Vertragsmilchmengen im Rahmen des von der BO Milch festgelegten Vertragsmilchmengenindex. Als Basis für die Vertragsmilchmengen gelten die aktuellen Vertragsmilchmengen für das Jahr 2009.
- Offenlegung Flüsse Vertragsmilch: Effektive Flüsse von Vertragsmilch sind offen zu legen.
- Börsenpflicht: Nicht-Vertragsmilch muss zwingend über die Milchbörse gehandelt werden.
- Meldepflicht für Milch, die unter der Preisschwelle eingekauft wurde und keine Auszahlung der Verkäsungszulage für diese Milch.

Die Allgemeinverbindlichkeit soll für das Jahr 2010 festgelegt werden.

6.2. Sanktionen

Damit das Gesamtsystem zur Mengenföhrung durchgesetzt werden kann, braucht es Massnahmen, die bei Nicht-Einhalten der Vorgaben ergriffen werden können. Die BO Milch erstellt ein Sanktionsreglement, das über die Allgemeinverbindlichkeit auch bei Nicht-Mitgliedern angewendet werden kann. Akteure, welche sich nicht an die Vorgaben halten, werden nach dem Sanktionsreglement der BO Milch sanktioniert. Ein Sanktionsreglement ist in Ausarbeitung.

7. Umsetzung

Das System soll per 1. Januar 2010 umgesetzt werden.